



Webinar vom Frühjahr 2023

# Gesetzgebung über die digitale Verwaltung

## Kerninhalte und Auswirkungen auf Behörden

Thomas M. Fischer  
Amt für Informatik und Organisation (KAIO)

 mehr Infos:  
[www.be.ch/dvg](http://www.be.ch/dvg)



# Programm

1. **Einführung**
2. **Grundlagen:** Der Kanton Bern will sich digitalisieren
3. **Die wichtigsten Neuerungen im Überblick**
4. **Inhalt der Gesetzgebung:** Kerninhalte und Auswirkungen auf Behörden im Kanton



# Einführung

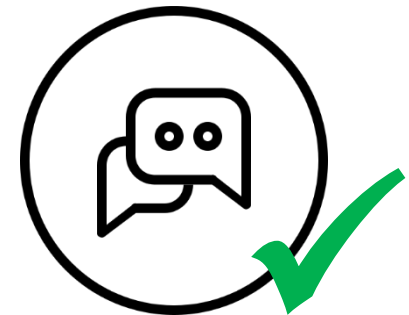
- Zu diesem Webinar
- Abkürzungen
- Weiterführende Informationen

# Zu diesem Webinar: Spielregeln

Wenn Sie an diesem Webinar live teilnehmen, schalten Sie Ihr Mikrofon und Ihre Kamera bitte aus.

Sie können im Chatfenster jederzeit schriftlich Fragen stellen. Ich werde diese Fragen wiederholen und beantworten, soweit es die Zeit zulässt. Wenn ich Ihre Frage nicht aufgreife, kann der Grund dafür auch sein, dass das entsprechende Thema später in diesem Webinar oder in einer der weiteren in diesem Abschnitt erwähnten Grundlagen behandelt wird.

Die Rechtsauffassungen, die ich in diesem Webinar äussere, sind meine eigenen, soweit ich nicht auf Quellen Bezug nehme.



# Zu diesem Webinar: Über uns

**Thomas M. Fischer** ist Rechtsanwalt, Leiter des Stabs und des Rechiediensts des Amtes für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO), Mitglied der Geschäftsleitung des KAIO und Projektleiter der Gesetzgebung über die digitale Verwaltung des Kantons Bern.

Diese Gesetzgebung wurde unter der Federführung der Staatskanzlei und im Auftrag der **Geschäftsleitung Digitale Verwaltung und ICT (GLDI)** gemeinsam vorbereitet von:

- **Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO)**, [www.be.ch/kaio](http://www.be.ch/kaio)  
Das KAIO ist das Kompetenzzentrum für die Umsetzung der Digitalisierung in der Kantonsverwaltung. Mit seinen ICT- und anderen Leistungen kann die Verwaltung ihr Geschäft digital transformieren.
- **Geschäftsstelle Digitale Verwaltung des Kantons Bern (GDV)**, [www.sta.be.ch/de/start/ueber-uns/geschaeftsstelle-digitale-verwaltung](http://www.sta.be.ch/de/start/ueber-uns/geschaeftsstelle-digitale-verwaltung)  
Die GDV ist die Anlaufstelle für alle Fragen und Anforderungen zum Thema digitale Verwaltung für alle internen und externen Anspruchsgruppen.



# Zu diesem Webinar: Gegenstand

Dieses Webinar stellt dar,

- was die wichtigen Inhalte des Gesetzes über die digitale Verwaltung (DVG) und der Verordnung über die digitale Verwaltung (DVV) sind, die per 1. März 2023 in Kraft treten,
- für welche Behörden diese Regeln gelten, und
- welche Auswirkungen diese Regeln auf die Behörden haben, für die sie gelten.



# Zu diesem Webinar: Form, weiterführende Informationen

Dieses Webinar wird auch als Foliensatz und als Videodatei zum Herunterladen angeboten. Sie finden diese Unterlagen unter [www.be.ch/dvg](http://www.be.ch/dvg).

Auf [www.be.ch/dvg](http://www.be.ch/dvg) finden Sie zudem:

- Links zu DVG und DVV
- Materialien des Gesetzgebungsprozesses
- Weitere Informationen und Links

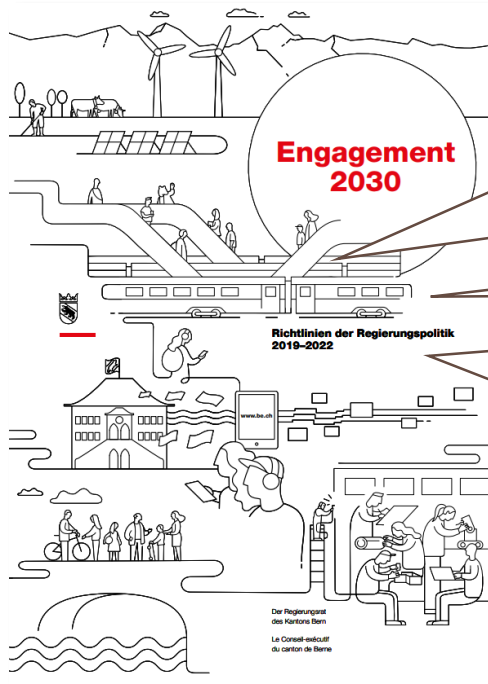


# Grundlagen

## Regierungsrichtlinien, Strategie, DVG und DVV



# Die Digitalisierung als Staatsziel



Der Kanton Bern nutzt als nationales Politikzentrum die **Chancen der digitalen Transformation** und erbringt wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen für Bevölkerung und Wirtschaft.

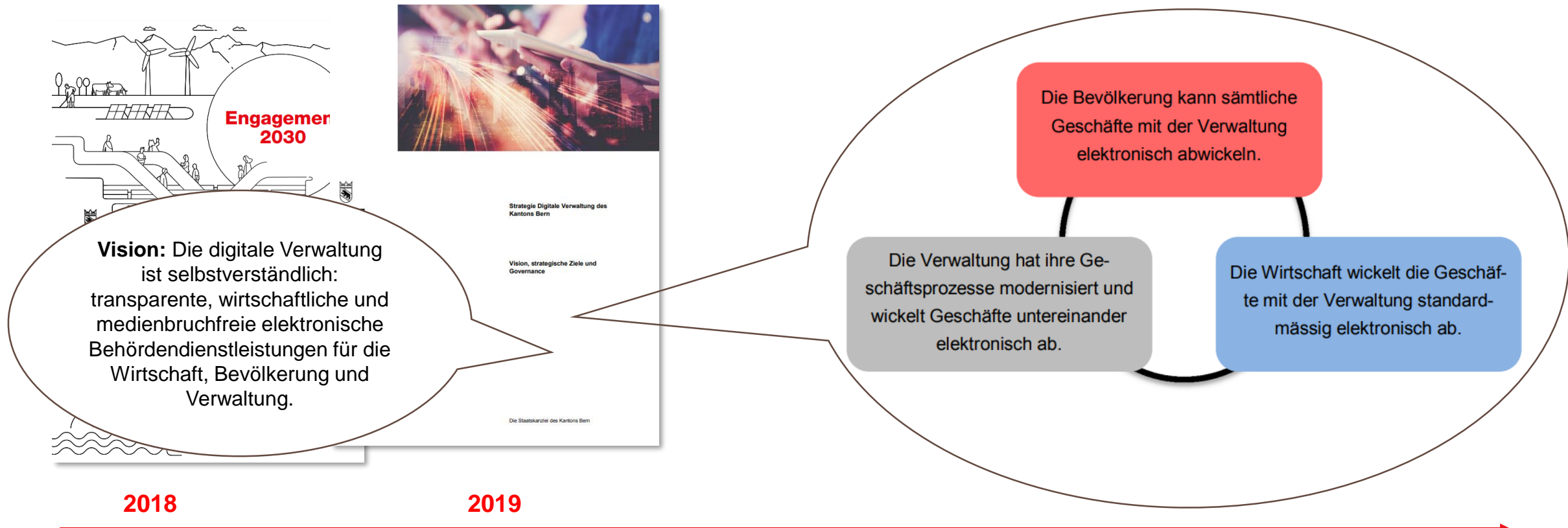
Die Digitalisierung ermöglicht, staatliche Leistungen mit geringerem Aufwand im ganzen Kanton anzubieten und sicherzustellen. Dank **digitalen Dienstleistungen** wird der Kanton mit seiner leistungsfähigen Verwaltung zu einem noch attraktiveren Standort- und Wohnkanton.

Der Kanton Bern treibt die **digitale Transformation der Verwaltung** mit einer direktionsübergreifenden Strategie voran. Das **digitale Primat** im Verkehr zwischen Staat und Privaten, Staat und Unternehmen sowie zwischen den Behörden wird umgesetzt. Eine benutzerfreundliche, sichere und kantonsweit vereinheitlichte **Plattform für alle E-Government-Dienstleistungen** des Kantons wird realisiert.

2018

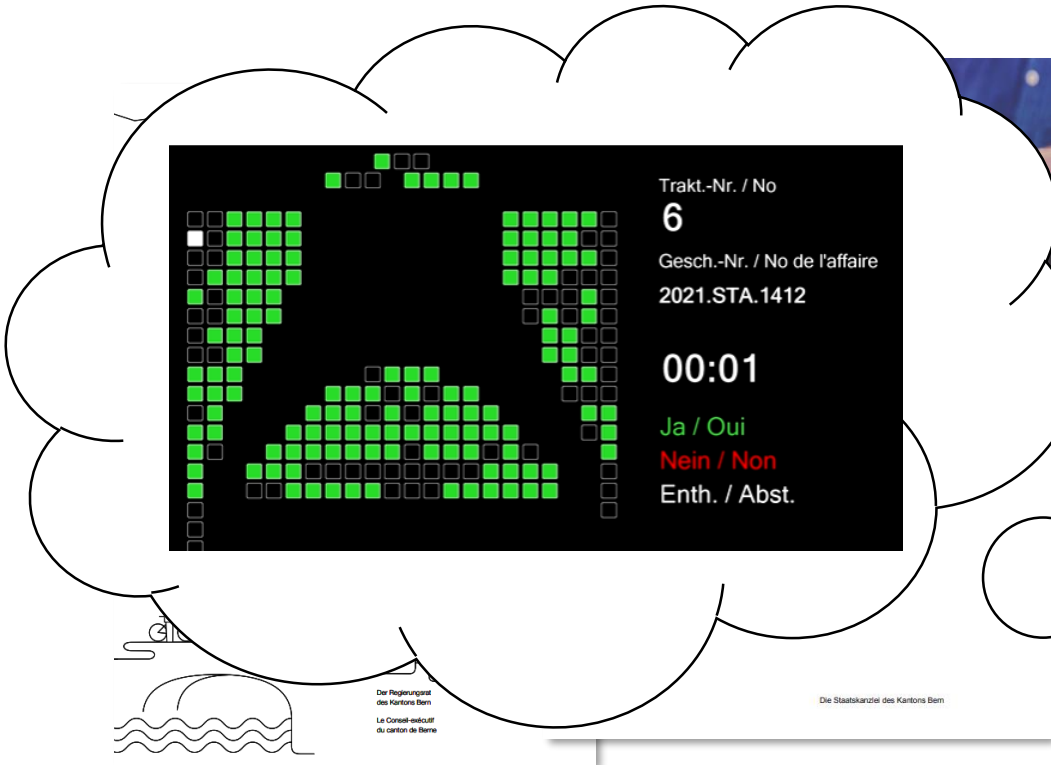
Mit den **Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022** gibt der Regierungsrat dem Kanton das Ziel der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung vor.

# Die Digitalisierung als Staatsziel



Mit der **Strategie Digitale Verwaltung** des Kantons Bern gibt der Regierungsrat dem Kanton eine digitale Vision und zeigt auf, wie sie erreicht wird.

# Rechtsgrundlagen der Digitalisierung



1  
**Gesetz  
über die digitale Verwaltung (DVG)**  
vom 07.03.2022

Eriass(e) dieser Veröffentlichung:  
Neu: 109.1  
Geändert: 153.01  
Aufgehoben: -

Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:

I.

**1 Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 1 Gegenstand**  
<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Grundsätze der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltungen im Kanton und ihres Verkehrs mit Privaten.  
<sup>2</sup> Es regelt dabei insbesondere:

a die Pflichten der Behörden und von Privaten,  
b eine gemeinsame Infrastruktur der Behörden für die Digitalisierung,  
c die Zusammenarbeit der kantonalen und kommunalen Behörden untereinander sowie mit den Behörden anderer Kantone und des Bundes.

**Art. 2 Ziele**  
Dieses Gesetz hat folgende Ziele:

a Die Abläufe der Behörden im Kanton werden schrittweise und möglichst vollständig digitalisiert.  
b Die Digitalisierung erfolgt wirtschaftlich und effizient. Sie erleichtert die Behörden- und staatsebenenübergreifende Zusammenarbeit.

**Art. 2 Abs. 1:** Die Abläufe der Behörden im Kanton werden schrittweise und möglichst vollständig digitalisiert.

**Art. 5 Digitales Primat**  
<sup>1</sup> Die Behörden handeln, informieren und kommunizieren digital, ausser wenn sie ihre Aufgaben in dieser Form nicht wirksam erfüllen können.

**Art. 8 Pflicht zum digitalen Verkehr mit Behörden**

**Art. 10 Digitale Inklusion**

**Art. 12 Daten**

**Art. 14 Standards und Prozesse**

**Art. 15 Identifikationsverfahren**

**Art. 16 Basisdienste**

etc.

**Art. 26 Open-Source-Software und Open Data**

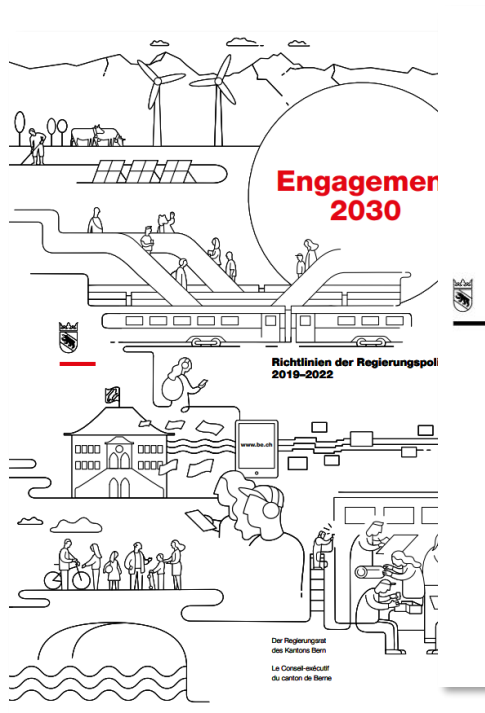
2018

2019

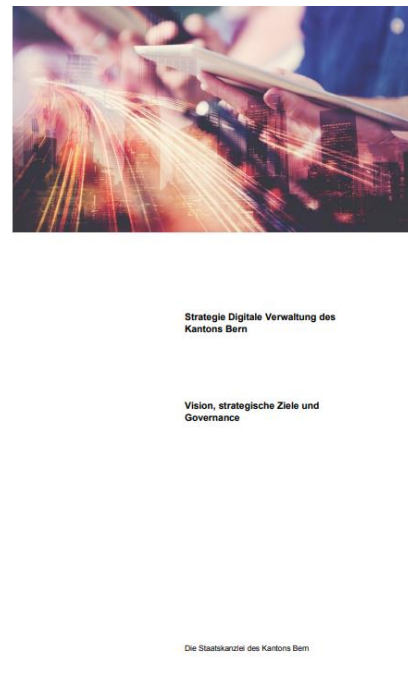
2022

Am 7. März 2022 verabschiedet der Grosse Rat ohne Gegenstimme das **Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG)**. Es gibt den Stossrichtungen der Strategie eine rechtliche Grundlage.

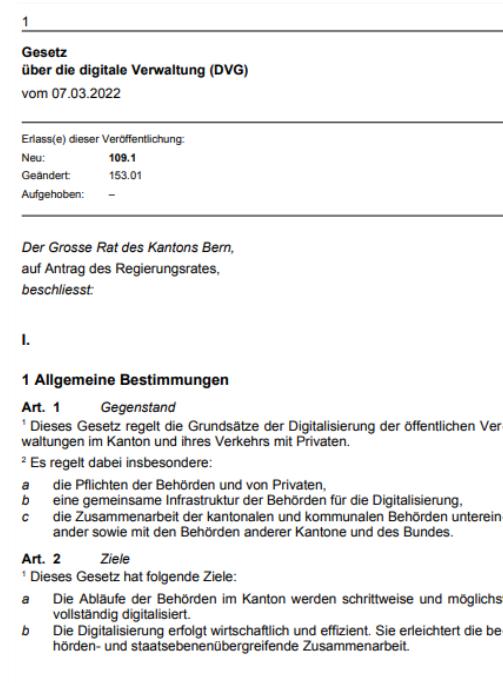
# Rechtsgrundlagen der Digitalisierung



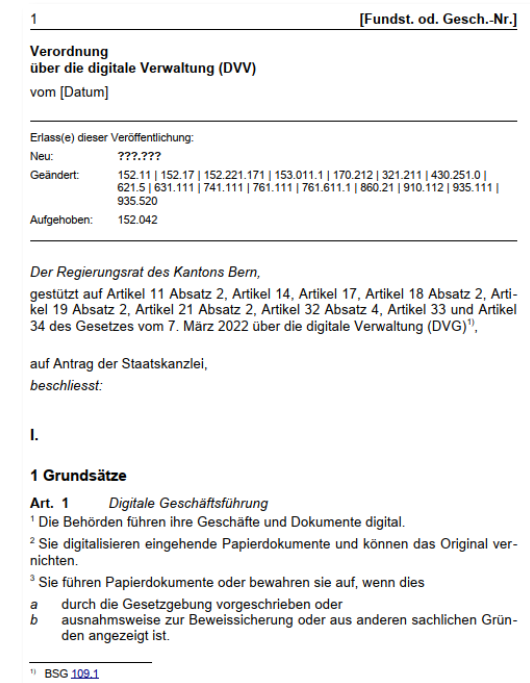
2018



2019



2022



2023

Die **Verordnung über die digitale Verwaltung (DVV)** konkretisiert das DVG. Sie tritt mit dem DVG zusammen am 1. März 2023 in Kraft.



# Die wichtigsten Neuerungen im Überblick

*Hinweis:*

Die Darstellung ist zusammenfassend und vereinfachend. Massgeblich ist der Erlasstext.



Bisher...	Neu...
Digitales Handeln der Verwaltung ist <b>die Ausnahme</b> .	Digitales Handeln der Verwaltung ist <b>die Regel</b> .
Aus rechtlichen Gründen oder aus Unsicherheit werden viele <b>Geschäftsprozesse</b> auch oder teilweise <b>auf Papier</b> abgewickelt.	Geschäftsprozesse verwaltungsintern, mit Unternehmen oder Berufsleuten können und müssen <b>rein digital</b> abgewickelt werden (mit Ausnahmen).
Als rechtlich verbindliche Bestätigung wird meist auf die <b>Handunterschrift</b> abgestellt.	In fast allen Fällen können Handunterschriften durch <b>Bestätigungsvermerke</b> in Applikationen oder <b>digitale Signaturen</b> ersetzt werden.
Die Verwaltung erfasst <b>Rechnungen und Zahlungen</b> meist von Hand.	Die Verwaltung kann <b>digitale Rechnungen und Zahlungen</b> verlangen.
Die <b>Gemeinden und andere Behörden</b> müssen Aufgaben wie Identifikation, Zahlung etc. selbst lösen.	Der Kanton bietet allen Behörden die Nutzung kantonaler Services als <b>Basisdienste</b> an.
<b>Verfügungen</b> (Bewilligungen, Ausweise, Zeugnisse ...) mussten meist auf Papier ausgestellt werden.	<b>Ab ca. 2025:</b> Nach der Revision des VRPG sind auch <b>digitale Verfügungen</b> möglich.



# Inhalt der Gesetzgebung

## Kerninhalte, Auswirkungen und Chancen

*Hinweis:*

Die Darstellung ist zusammenfassend und vereinfachend. Massgeblich ist der Erlasstext.

# Geltungsbereich *Art. 3, 4 DVG*

## *Was ist neu?*

- DVG und DVV gelten für **alle Behörden im Kanton**, also:
  - Kantonale Behörden:
    - Regierungsrat und Kantonsverwaltung
    - Gerichtsbehörden, Staatsanwaltschaft, Grosser Rat
  - Autonome Träger kantonaler öffentlicher Aufgaben, wie: Hochschulen, Spitäler, Staatsunternehmen, Organisationen mit kantonalem Leistungsauftrag
  - Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden
  - Autonome Träger kommunaler öffentlicher Aufgaben, wie: Gemeindeverbände, von Gemeinden beherrschte Unternehmen, Organisationen mit kommunalem Leistungsauftrag
- **Gewerbliche Tätigkeiten** sind ausgenommen (also kommerziell operierende Staatsunternehmen wie BEKB, BLS und BKW, sowie die Softwareentwicklung von Bedag).

## *Das heisst:*

- **Alle, die im Kanton staatliche Aufgaben wahrnehmen, müssen DVG/DVV beachten.**
- **Achtung: Bestimmte Regeln von DVG/DVV gelten nur für kantonale Behörden.**



# Digitales Primat *Art. 5 DVG, Abschnitt 1 DVV*

## *Was ist neu?*

- «Die **Behörden handeln, informieren und kommunizieren digital**, ausser wenn sie ihre Aufgaben in dieser Form nicht wirksam erfüllen können.» (Art. 5 Abs. 1 DVG)
- **Ausnahmen:**
  - Wenn die **Aufgabenerfüllung digital nicht möglich oder wirksam** ist, kann die Digitalisierung unterbleiben. Darüber entscheiden die einzelnen Behörden. Beispiele: physische Sitzungen von Gremien, Realakte im physischen Raum (Strassen bauen, Arbeit der Polizei ...), Druckerzeugnisse zur Information von Menschen ohne Internetzugang.
  - Leistungen für Personen, die **nicht zum digitalen Behördenverkehr verpflichtet** sind (Art. 8 DVG), müssen ggf. weiterhin *zusätzlich* nicht digital angeboten werden.
  - Die **besondere Gesetzgebung** (Gesetze und Verordnungen von Bund, Kanton, Gemeinden) kann weitere Ausnahmen vorsehen. Dies betrifft u.a. das **Verwaltungsjustizverfahren**, das erst ab 2024 mit einer Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) digitalisiert werden soll.

## *Das heisst:*

- **Alle Geschäftsprozesse, die digital abgewickelt werden können, müssen digitalisiert werden** (innerhalb der Übergangsfristen, s. unten). Entsprechende Projekte müssen jetzt auf allen Ebenen (Kanton, Gemeinden, autonome Aufgabenträger) geplant und budgetiert werden.

# Digitale Behördeninformation *Art. 5-7 DVG*

## *Was ist neu?*

- Niemand kann von den Behörden verlangen, auf Papier mit behördlichen Informationen bedient zu werden. Die Behörden können und sollen ihre **Information daher auf digitale Kanäle konzentrieren.**
- **Ausnahmen:**
  - Informationen an *bestimmte* Personen, die **nicht zum digitalen Behördenverkehr verpflichtet** sind, müssen (zumindest auf Verlangen) weiterhin auf Papier erfolgen.
  - Personen, die **keinen Internetzugang** haben, können bei den Behörden Einsicht in Informationen nehmen und eine Papierkopie verlangen.
  - Die **besondere Gesetzgebung** kann weitere Ausnahmen vorsehen. Z.B. sind gemäss Entscheid des Grossen Rates weiterhin die gedruckten Anzeiger der Gemeinden massgeblich (Art. 49d GG).

## *Das heisst:*

- **Papiergebundene Informationsmedien (gedruckte Newsletter, Broschüren, etc.) sollten eingestellt werden, wenn sie nicht gezielt Personen ansprechen, die sich digital schlecht erreichen lassen.**

# Digitale Dokumente *Art. 5 Abs. 2 DVG, Art. 3 DVV*

## *Was ist neu?*

- Rechtlich massgeblich ist die **digitale Form von Dokumenten**.
- **Eingehende Papierdokumente** müssen eingescannt werden. Sie können dann vernichtet werden, aus sachlichen Gründen (z.B. Beweismittel) oder nach gesetzlicher Vorschrift aber auch aufbewahrt werden.
  - Die kantonalen Standards legen das Format für den Trägerwandel fest (voraussichtlich PDF/A).
- **«Schriftlich»** in der kantonalen Gesetzgebung umfasst auch digitale Schriftlichkeit.
  - Eine **Handunterschrift** auf Dokumenten darf nicht mehr verlangt werden.
- **Ausnahmen** des Bundesrechts und der besonderen Gesetzgebung bleiben vorbehalten. (Im Kanton namentlich noch bis ca. 2025: das VRPG verlangt Handunterschriften für Verfügungen und Eingaben.)

## *Das heisst:*

- Behörden benötigen eine Lösung zum Digitalisieren eingehender Dokumente.
- Automatisierte Lösungen sind bei grossem Postvolumen vorzuziehen. Das KAIO hat dafür nach einer Ausschreibung einen Rahmenvertrag mit Swiss Post Solutions (SPS) abgeschlossen. Alle Behörden können gestützt darauf ohne neue Ausschreibung via KAIO einen Vertrag mit SPS abschliessen.

# GEVER *Art. 1 DVV*

## *Was ist neu?*

- Damit die **Nachvollziehbarkeit des Behördenhandelns** sichergestellt bleibt, müssen die Behörden digitale Dokumente in einem geeigneten System führen:
  - ein **GEVER-System** (elektronische Geschäftsverwaltung) oder
  - eine **Fach- bzw. Konzernapplikation** für den entsprechenden Geschäftsprozess
    - z.B. NESKO für die Steuerveranlagung, eBau für Baubewilligungsverfahren...
- Das System muss:
  - Dokumente und ihre Veränderungen sicher der Autorin oder dem Autor zuordnen (d.h., diese müssen bei der Anmeldung **verlässlich identifiziert** werden, s. weiter unten)
  - Veränderungen datieren und ausweisen (mit **Versionierung** oder Logging),
  - verhindern, dass Dokumente verloren gehen oder unbefugt eingesehen, verändert oder gelöscht werden (mit entsprechenden **ISDS-Massnahmen**).

## *Das heisst:*

- Behörden, die noch kein GEVER-System haben, müssen eines beschaffen.
  - Cloudlösungen sind möglich, aber ISDS-mässig sehr anspruchsvoll (vgl. Merkblatt von privatim).
  - Das System muss archivfähig sein (ein Projekt für eine Gemeinde-Archivplattform ist geplant).
- In der Kantonsverwaltung ist BE-GEVER (CMI) als Teil der ICT-Grundversorgung massgeblich.

# Pflicht zum digitalen Verkehr mit Behörden *Art. 8 DVG*

## *Was ist neu?*

- Mit Behörden muss digital verkehren:
  - wer **beruflich** mit Behörden verkehrt (Unternehmen, Vereine, Anwältinnen, Ärzte, etc.), einschliesslich Mitglieder und Angestellte von Behörden in ihrer Eigenschaft als solche,
  - wer **Staatsbeiträge** (Subventionen) beantragt,
  - andere **Behörden**.
- Die **besondere Gesetzgebung** kann diese Pflicht **einschränken oder ausweiten**.

## *Das heisst:*

- Alle Behörden sollten prüfen, ob in ihrer Fachgesetzgebung (inkl. Verordnungen) die Pflicht zum digitalen Verkehr ausgeweitet werden sollte auf Geschäftsprozesse, bei denen zu erwarten ist, dass die Beteiligten digital befähigt sind.
  - Geeignet dafür sind also Prozesse, an denen typischerweise nicht Personen beteiligt sind, die alt, arm oder sprachunkundig sind.
  - Dies hat Sparpotenzial, weil dann parallele papiergebundene Abläufe abgestellt werden können.

# Pflicht zum digitalen Verkehr mit Behörden *Art. 8 DVG*

## *Was ist neu?*

- Die Gesetzgebung oder die Behörden (z.B. auf ihrer Webseite) bestimmen die zu verwendenden **Mittel für den digitalen Verkehr**. Solange dies noch nicht erfolgt ist, gilt die Pflicht noch nicht.

## *Das heisst:*

- Alle Behörden sollten geeignete Systeme für die sichere digitale Kommunikation mit den an Geschäftsprozessen Beteiligten beschaffen, und diese in der Gesetzgebung oder z.B. auf ihrer Webseite als massgeblich bezeichnen.
- Papierformulare der Behörden sind (auch oder nur noch) digital zu implementieren:
  - als Teil einer Konzern- oder Fachapplikation, oder
  - als Webformular auf der behördlichen Webseite
    - In der Kantonsverwaltung mit dem ICT-Grundversorgungs-Service JAXForms
- Wenn vom Inhalt her erforderlich, muss eine sichere Identifikation eingebaut werden (E-ID oder Signatur).
  - Z.B. mit dem Basisdienst BE-Login, der in JAXForms integriert werden kann; Beispiel: KV-Prämien
- Mögliche Übergangslösung: PDF-Formulare mit ausfüllbaren Textfeldern. (Problem: Benutzende haben noch selten digitale Signaturen, und die Übermittlung per E-Mail ist unsicher.)

# Pflicht zum digitalen Verkehr mit Behörden *Art. 8 DVG, Art. 5 DVV*

## *Was ist neu?*

- Mit Behörden muss auch digital verkehren, wer selbst **Mitarbeiter/-in oder Mitglied einer Behörde** ist (z.B. Parlaments- oder Regierungsmitglied, Richter/-in), solange es um die behördeninterne Kommunikation geht, namentlich in Personalangelegenheiten.
- Dies gilt auch für die Begründung, Änderung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

## *Das heisst:*

- Alle **Personalprozesse** können und sollen digital ausgestaltet werden, wie:
  - Rekrutierung (Kantonsverwaltung: Konzernapplikation E-Recruiting)
  - Abschluss des Arbeitsvertrags (idealerweise beiderseits digital signiert)
  - Personaldossier (in einem sicheren GEVER-System, s. oben, oder einer Fachapplikation)
  - Mitarbeiter/-innenbeurteilung (Kantonsverwaltung: Konzernapplikation MAGplus)
  - Kündigung / Trennungsvereinbarung

# Digitale Rechnungen und Zahlungen *Art. 4 DVV*

## *Was ist neu?*

- Die Behörden können **digitale Rechnungen** ausstellen (z.B. für Gebühren).
- Sie können digitale Rechnungen verlangen (z.B. von Lieferanten).
- Sie können die Erbringung kostenpflichtiger Leistungen (z.B. Ausweise, Bescheinigungen...) von der **Zahlung auf digitalem Weg** abhängig machen.
- **Voraussetzungen:**
  - technisch: Geeignete, **sichere Systeme** mit verbreiteten Standards (in der Kantonsverwaltung: ERP SAP, Service ePayment)
  - rechtlich: **Zustimmung** der Betroffenen (z.B. via Vertrag) oder **Verpflichtung** der Dritten zum digitalen Behördenverkehr (dies trifft auf alle Unternehmen zu).

## *Das heisst:*

- Alle Behörden sollten ihren Zahlungs- und Rechnungverkehr digitalisieren.
  - Das KAIO passt die Vertragsvorlagen und AGB des Kantons entsprechend an.
  - Alle Behörden sollten ihre allfälligen Vertragsvorlagen und AGB auch entsprechend anpassen.



# Digitale Inklusion *Art. 6, 10 DVG*

## *Was ist neu?*

Die Behörden müssen ihre digitalen Angebote so gestalten, dass **alle Menschen sie nützen** können:

- ohne verfassungsrechtlich verbotene **Diskriminierung** (nach Herkunft, Geschlecht, Lebensform, etc.)
- **einfach**
- **barrierefrei** (d.h. auch mit Sichtbehinderungen etc. bedienbar),
- **nicht abhängig** von proprietärer / kostenpflichtiger Software (z.B. Betriebssystem Windows) oder von bestimmten Geräten
  - D.h., digitale Services für die Bevölkerung sollten angeboten werden:
    - als mobile-taugliche Webapplikation, oder
    - als App für iOS und Android,
- bei kantonalen Behörden mindestens in **deutsch und französisch** (Ausnahmen bestehen, s. Folgefolie).

## *Das heisst:*

- **Alle Behörden sollten prüfen, ob ihre digitalen Leistungen diesen Anforderungen genügen und sie ggf. anpassen.**

# Sprachen *Art. 11 DVG, Art. 7 DVV*

## *Was ist neu?*

- Wie bisher gilt: Zweisprachig arbeitende Behörden müssen ihre **digitalen Leistungen mindestens zweisprachig (D/F)** anbieten.
  - Dies gilt für die Behörden, die für das ganze Kantonsgebiet zuständig sind, für die kantonalen Behörden Verwaltungsregion Seeland sowie im Verwaltungskreis Biel/Bienne, und für die Gemeinden Biel/Bienne und Leubringen (Art. 6 KV).
- Neu ist: Leistungen können **einsprachig** vorliegen (D, F oder z.B. E), wenn sie für den behördeninternen Gebrauch bestimmt sind und sich hauptsächlich an Personen richten, welche die betreffende Sprache beherrschen.
  - Beispiel: Englischsprachige Fachsoftware in einem kleinen Team von Fachleuten
  - Beispiel: Software ohne Benutzeroberfläche bzw. nur mit einfachen Schaltflächen («OK», «Cancel»)
- **Mehr Sprachen sind immer möglich** (z.B. englisch für ein internationales Zielpublikum).

## *Das heisst:*

- Alle Behörden sollten prüfen, ob ihre digitalen Leistungen (Websites, Webapplikationen, Benutzeroberflächen von Software) diesen Anforderungen genügen.

# Digitale Identifikation *Art. 15 DVG, Art. 9 DVV*

## *Was ist neu?*

- Wenn es nötig ist, zu wissen, wer mit den Behörden digital verkehrt (für Zahlungen, Gesuche...), müssen die Behörden die Personen identifizieren (also sicherstellen, dass sie sind, wer sie zu sein angeben).
- Für Zahlungen, Verfügungen, Entscheide, besonders schützenswerte oder vertrauliche Daten, oder ähnlich wichtige Anwendungsfälle muss die Methode i.d.R. mindestens die **Vertrauensstufe 2** gemäss dem Standard eCH-0170 umsetzen, d.h.: die Identität muss mit Beweismitteln (z.B. Ausweis) überprüft werden, das Authentifizierungsmittel muss aus mehreren Faktoren bestehen und sicher übergeben werden, und die identifizierte Person muss physisch oder virtuell (Video, Webformular) anwesend sein.
- Weil es erst ab. ca. 2025 wahrscheinlich eine nationale E-ID gibt, wählen die Behörden bis dann eine **ausreichend sichere Methode**, wie:
  - Kantonaler Anmeldedienst **BE-Login** ([www.be.ch/login](http://www.be.ch/login)) bzw. die geplante kantonale E-ID (in Arbeit)
  - Eine behördliche oder kommerzielle **E-ID** mit ausreichender Identitätsprüfung (SwissID, eID+, ...)
  - Dokument mit einer im Kanton zugelassenen **digitalen Signatur** (s. Folgefolie)

## *Das heisst:*

- Die Behörden müssen sicherstellen, dass die Benutzenden **dem Zweck der Interaktion angemessen ausreichend sicher identifiziert werden.**

# Digitale Signatur *Art. 8 DVV*

## *Was ist neu?*

- Die vom zuständigen kantonalen Organ erlassenen **Standards** bestimmen, welche digitalen Signaturen für die Verwendung durch oder den Verkehr mit Berner Behörden zulässig sind.
- Diese werden voraussichtlich umfassen:
  - Qualifizierte oder fortgeschrittene elektronische Signatur gemäss Bundesrecht (**ZertES**). Diese Signatur ist für verschiedene Zwecke des Bundes vorgeschrieben.
  - Qualifizierte oder fortgeschrittene elektronische Signatur nach EU-Standard (**eIDAS**), z.B. für Eingaben von ausländischen Personen oder Unternehmen.
  - Von der **Kantonsverwaltung** an ihre Mitarbeitenden ausgestellte Signatur.

## *Das heisst:*

- Soweit dies für Interaktionen mit anderen Behörden oder mit Privaten erforderlich ist (z.B. zum Signieren von digitalen Verfügungen, sobald gem. VRPG möglich), müssen die Behörden ihr Personal mit einer dieser zugelassenen Signaturen ausstatten.
- Ein laufendes Projekt der Kantonsverwaltung beschafft bis Mitte 2023 einen digitalen Signaturservice für die Kantonsverwaltung und prüft, ob er als Basisdienst den anderen Behörden angeboten werden kann.

# Once-Only-Prinzip *Art. 12 DVG*

## *Was ist neu?*

«Daten, namentlich Personendaten, werden, soweit möglich, behördenübergreifend nur einmal erhoben und geführt.» (Art. 12 Abs. 1 DVG)

## *Das heisst:*

- Die Behörden müssen sicherstellen, dass sie Daten (insbesondere Stammdaten: Name, Adresse...) nicht neu erheben (in Formularen abfragen etc.), wenn sie schon in einer behördlichen Datensammlung verfügbar sind:
  - Zentrale Personendatensammlungen des Kantons (GERES, ZPV, Master Data Governance SAP...)
  - Datensammlungen des Bundes
  - in Gemeinden: ggf. kommunale Datensammlungen wie das Einwohnerregister
- Das zurzeit laufende Projekt Datenmanagement@BE erarbeitet Grundlagen für ein kantonsweites Datenmanagement.

# Basisdienste *Art. 16-18 DVG, Art. 10 DVV*

## *Was ist neu?*

- Basisdienste sind Dienste, die der Kanton allen Behörden (inkl. autonomen Aufgabenträgern und Gemeinden) als Grundlage ihrer eigenen Digitalisierung anbietet.
- Sie werden schrittweise ausgebaut. Zu Beginn gibt es:
  - Anmeldedienst **BE-Login**
  - Weitbereichsnetz **BE-Net WAN** (früher BEWAN)
  - virtueller Arbeitsplatz **BE-KWP VDI**.
- Das zuständige Organ der Verwaltung legt Leistungsumfang, Nutzungsbedingungen, Kosten, etc. in einer **Leistungsbeschreibung** fest.
- Der Regierungsrat kann Behörden **zur Nutzung von Basisdiensten verpflichten** (bei Gemeinden nach einem besonderen politischen Prozess). Dies ist zu Beginn nicht vorgesehen.

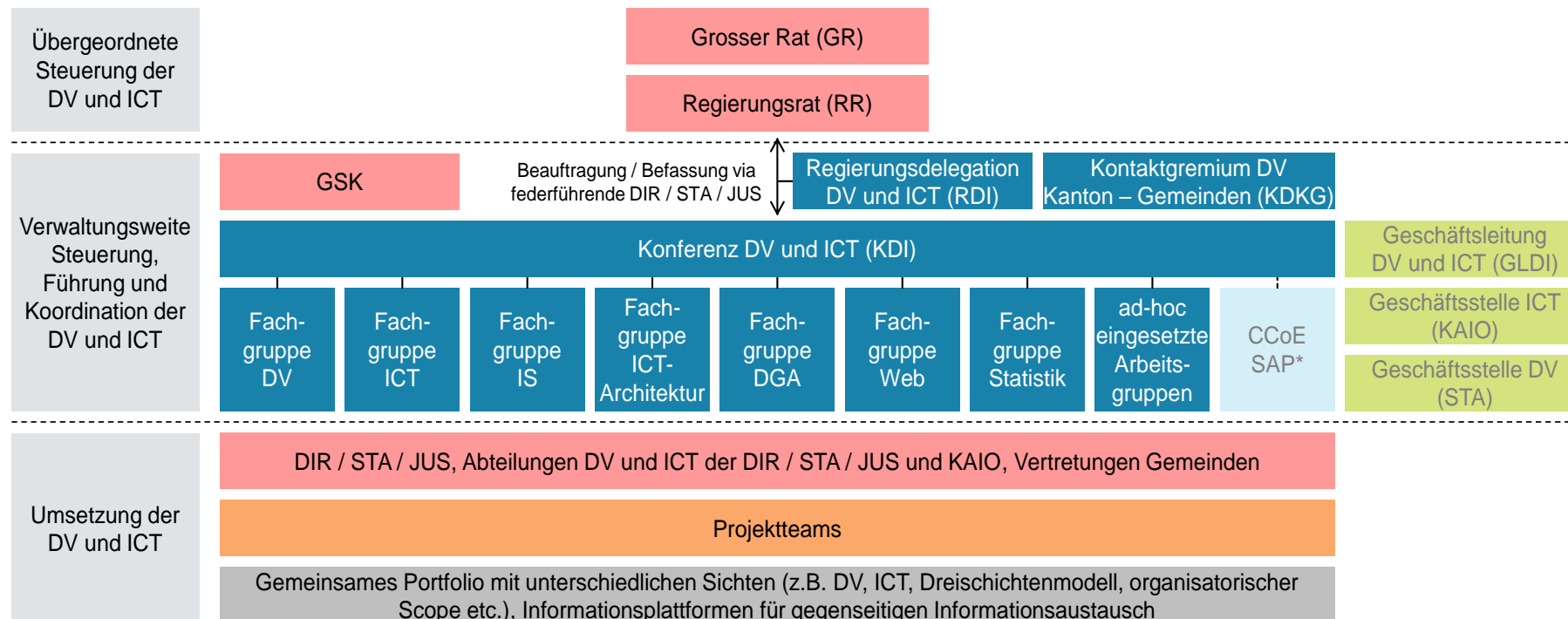
## *Das heisst:*

- Alle Behörden sollten prüfen, ob die Basisdienste des Kantons ihre eigenen Digitalisierungsvorhaben unterstützen können.
- Wenn ja, sollten sie das KAIO oder die andere zuständige kantonale Behörde kontaktieren.

# Governance *Art. 21 Abs. 2 DVG, Art. 12 ff. DVV*

## Was ist neu?

- Die DVV regelt die seit Sommer 2022 geltende neue Governance für die digitale Verwaltung und die ICT.
- Sie bestimmt die Organe (Gremien) der Governance und ihre Zuständigkeiten bzw. Befugnisse.



### Legende

Stammorganisation	Projektorganisationen	Gremien DV und ICT	Unterstützende Funktionen	Informationssysteme
-------------------	-----------------------	--------------------	---------------------------	---------------------

\* abzustimmen mit künftiger SAP-Governance

# Governance: Mitwirkung der Gemeinden *Art. 22 DVG, Art. 20 DVV*

## *Was ist neu?*

- Die Entscheide der Governance-Organe können auch die Gemeinden betreffen. In diesem Fall müssen die Gemeinden bei der Entscheidvorbereitung angemessen mitwirken (z.B. Konsultation, Mitarbeit in Projekten, Beisitz in Gremien).
- Die Gemeindevertretungen im Kontaktgremium Digitale Verwaltung Kanton-Gemeinden (KDKG) bestimmen, welche Gemeindevertretungen zu welchen Themen mit einzubeziehen sind.
- Für die allfällige Ausdehnung der Nutzungspflicht von Basisdiensten auf Gemeinden gelten besondere Regeln (Art. 17 DVG, Art. 11 DVV).

## *Das heisst:*

- Die Leiterinnen und Leiter der Governance-Organe müssen erkennen, wenn ein Geschäft auch die Gemeinden betrifft, und diesfalls die entsprechenden Gemeindevertretungen frühzeitig und in angemessener Weise mit einbeziehen.



# Zusammenarbeit *Art. 20 DVG, Art. 21 ff. DVV*

## *Was ist neu?*

- Als Grundsatz gilt: Die Behörden arbeiten bei der Digitalisierung zusammen. Die Zusammenarbeit kann namentlich die Festlegung gemeinsamer Standards und Prozesse sowie gemeinsame Beschaffung und den gemeinsamen Einsatz von ICT-Mitteln umfassen.
- Der Regierungsrat steuert die Zusammenarbeit.

## *Das heisst:*

- Einzelgängertum und «kleine Königreiche» der ICT einzelner Behörden darf es nicht mehr geben.
- Alle Behörden müssen von sich aus Möglichkeiten zur Zusammenarbeit suchen und nützen:
  - interkantonal, z.B. durch gemeinsame Beschaffung oder Entwicklung von Fachapplikationen mit den Fachämtern anderer Kantone
  - interkommunal, z.B. durch Auslagerung der ICT-Aufgaben kleiner Gemeinden an grosse oder an Gemeindeverbände bzw. gemeinsame ICT-Betriebsunternehmen
  - durch Nutzung kantonaler Basisdienste.
- Dies verlangt von allen Beteiligten eine hohe Reife und Professionalität. Es ist aber unabdingbar, um die steigenden Anforderungen an die Digitalisierung bei tendenziell unveränderten Finanz- und Personalressourcen zu bewältigen.

# Zusammenarbeit via Unternehmen *Art. 23 DVG*

## *Was ist neu?*

- Die Behörden können sich an Unternehmen beteiligen (z.B. AGs oder Vereine), die der Zusammenarbeit unter Behörden im Bereich der ICT und der Digitalisierung dienen, oder der Erbringung digitaler Leistungen für Behörden. Diese Unternehmen müssen aber von der öffentlichen Hand beherrscht werden (d.h., die Mitglieder oder Eigentümer müssen mehrheitlich Behörden sein).
- Darüber entscheiden die Behörden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten.
- Damit wird eine Rechtsgrundlage für verschiedene bestehende Gefässe der interkantonalen ICT-Zusammenarbeit geschaffen (z.B. SIK, GERES-Community, simap.ch, ...), ebenso wie für neue Gefässe (z.B. Digitale Verwaltung Schweiz, DVS).

## *Das heisst:*

- Gemeinden und Fachämter können z.B. für die gemeinsame Pflege und Weiterentwicklung ihrer Fachapplikationen zusammen mit Gemeinden und Fachämtern anderer Kantone eine AG oder einen Verein gründen.
- Für die dafür nötigen Ausgaben (Eigenkapital, Mitgliederbeiträge) sind die gesetzlichen Ausgabenkompetenzen zu beachten.

# Zusammenarbeit via Konkordat *Art. 23 DVG*

## *Was ist neu?*

- Der Regierungsrat kann Vereinbarungen mit dem Bund und anderen Kantonen über die Zusammenarbeit bei der Digitalisierung abschliessen.

## *Das heisst:*

- Wenn die Zusammenarbeit über das hinausgeht, was im gesellschaftsrechtlichen Rahmen durch Gründung einer AG oder eines Vereins geregelt werden kann, z.B. weil der Erlass von Rechtsnormen erforderlich ist, ist der Regierungsrat für den Abschluss des Konkordats zuständig.
- Vorbehalten bleiben die verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten des Volkes im Rahmen des fakultativen Finanzreferendums (Art. 62 KV).

# Offenes Wissen *Art. 26 DVG, Art. 23 ff. DVV*

## *Was ist neu?*

- Die Behörden müssen eigene Software als **Open Source Software** veröffentlichen, wenn der Aufwand dafür verhältnismässig ist.
- Sie können Daten als **Open Data** veröffentlichen, wenn der Aufwand dafür verhältnismässig ist.
- **Texte, Bilder, Tonaufnahmen und Videos** des Kantons können unter der Creative-Commons-Lizenz CC BY 4.0 von allen Menschen kostenlos weiterverwendet werden.
- Um dies zu ermöglichen, müssen die Behörden wenn möglich vertraglich das Urheberrecht oder das Recht zur offenen Lizenzierung von den Dritten erwerben, die mit der Schaffung von Werken für die Behörden beauftragt wurden (Gutachten, Konzepte, Pläne ...).

## *Das heisst:*

- Dank der Digitalisierung kann das – mit Steuergeldern geschaffene – Wissen der Behörden als Datenrohstoff von Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Wissenschaft möglichst frei genutzt werden.
- Die Behörden sollten prüfen, welche Software oder Daten sich zur Veröffentlichung eignen.
- Das KAIO bietet der Kantonsverwaltung Beratung und einen Service zur Publikation von Open Source Software an.

# Einsatz von ICT-Mitteln *Art. 31 ff. DVG, Art. 26 ff. DVV*

*Gilt nur für die  
Kantonsverwaltung*

*Was ist neu?*

Eigentlich wenig:

- DVG und DVV kodifizieren das seit IT@BE geltende **Dreischichtenmodell**:
  - Die Fachämter bzw. -Direktionen sind für ihre **Fachapplikationen** verantwortlich
  - Die Fachämter oder das KAIO sind für die **Konzernapplikationen** verantwortlich
  - Das KAIO ist für die **ICT-Grundversorgung** verantwortlich
- Grosser Rat und Justizbehörden sind weiterhin in die ICT-Organisation der Kantonsverwaltung integriert und müssen ihre Leistungen beziehen.
- Neu wird die Entscheidkompetenz jedoch vom Regierungsrat so weit wie möglich nach unten an die Organe der ICT-/DV-Governance delegiert.

*Das heisst:*

- *An der Arbeitsteilung in der kantonalen ICT ändert sich nichts.*
- *Die Aufbauorganisation ändert sich mit der neuen Governance ab 1. August 2022 (s. oben).*

# Wirtschaftlichkeit *Art. 29 DVV*

Gilt nur für die  
Kantonsverwaltung

## *Was ist neu?*

Die Regeln der ICT-Strategie zur Wirtschaftlichkeit gelten für kantonale Behörden nun als Verordnungsrecht:

- Prioritär sind Vorhaben mit dem besten Kosten-Nutzen-Verhältnis (für Behörden und Private).
- Wenn möglich sind bestehende Systeme zu nutzen statt neue zu schaffen.
- Systeme sind wenn möglich zusammen mit anderen kantonalen Behörden, den Gemeinden oder dem Bund zu beschaffen.
- Eigene Interessen und Anforderungen der Behörden treten hinter diese Ziele zurück.

## *Das heisst:*

- Digitalisierung zuerst dort, wo das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis zu erwarten ist
- Alle Führungspersonen müssen bei jedem ICT-Entscheid an mögliches Synergiepotenzial denken

# Übergangsfristen *Art. 30 DVV*

## *Was ist neu?*

Die neuen Regeln von DVG und DVV müssen innerhalb folgender Übergangsfristen umgesetzt werden:

- **Sechs Jahre (bis 1.3.2029)** für die Anpassung bestehender ICT-Systeme
  - Dies erlaubt es, die Anpassungen (z.B. Barrierefreiheit, Mobile-Tauglichkeit) im Rahmen des Lebenszyklusmanagements (bei der geplanten Beschaffung neuer Systeme) vorzunehmen
- **Vier Jahre (bis 1.3.2027)** für die Beschaffung neuer Systeme (z.B. fehlendes GEVER-System)
  - Dies erlaubt die Einstellung im Budgetprozess und die Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung
  - Empfehlung: Gemeinsame Projekte mehrerer Behörden organisieren!
- **Zwei Jahre (bis 1.3.2025)** für die Anpassung von Gemeindereglementen, Verordnungen und verwaltungsinternen Vorschriften
  - Z.B. zum Streichen von Bestimmungen, die papiergebundene Abläufe vorsehen
  - Viele kantonale Verordnungen werden mit der DVV entsprechend angepasst
  - Für Vorschriften, die von ICT-Systemen abhängen, gilt die entsprechende Vier- oder Sechsjahresfrist

## *Das heisst:*

- **Führungspersonen aller Behörden sollten ihren Handlungsbedarf rasch bestimmen und die nötigen Planungen vornehmen.**



# Kontakt

Thomas M. Fischer  
Projektleiter DVG / DVV  
thomas.fischer@be.ch  
+41 31 633 40 94

Dok.-Nr. 395695

